

26. IV 1917

Ein neues Unterrichtsgesetz.

Der Ausschuss der Bürgerschaft, der sich mit dem Antrag Junge, betreffend die Schaffung von Uebergangsklassen für den Uebertritt verfähiger Volksschüler in die Realschulen zu beschäftigen hatte, forderte in dem letzten, aber gewiß nicht schlechtesten Punkte seines Antrages die Vorlage eines neuen Unterrichtsgesetzes. Man darf annehmen, daß die Oberschulbehörde, die ja die Vorgänge in Preußen, insbesondere in Berlin, wie die Arbeiten des Deutschen Ausschusses für Erziehung und Unterricht kennt, sich schon lange mit diesen bedeutungsvollen Fragen beschäftigt hat und daher die Anregung des bürgerlichen Ausschusses auf wohl vorbereiteten Boden fallen wird.

Die Geschichte des Unterrichtswesens in Hamburg ist, wenn man von dem ersten frühlichen Anfang, der allerdings auch sechs Jahre zu seiner Vollendung bedurfte, aber wenigstens für seine Zeit vorbildlich war, dem Erlaß des Gesetzes betreffend des Unterrichtswesens vom 11. Novbr. 1870, abwärts, sehr wenig erhellend. Schon dieses Gesetz selbst brachte manche Enttäuschungen mit sich; so vermehrte man, um nur eines zu erwähnen, die Ordnung des staatlichen Mädchenschulwesens oder richtiger die Einrichtung staatlicher höherer Töchter Schulen, denn für die Volksschulen war die Angelegenheit ja geordnet. Ebenso bedauerte man das Fehlen der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, das 1888 die preussische Regierung als das „Korrelat der Schulpflicht“ bezeichnete. Es war daher kein Wunder, wenn sich schon sehr bald der Wunsch nach Reformen geltend machte. Nachdem schon einige Änderungen vorangegangen waren, richtete die Bürgerschaft im Jahre 1889 an den Senat ein Ersuchen, betreffend Änderung des Gesetzes; erst nach elf Jahren kam der Senat darauf zurück: in der Sitzung der Bürgerschaft vom 24. Januar 1900 wurde ein Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen und ein anderes über die wissenschaftlichen Anstalten vorgelegt, die die Bürgerschaft gemeinschaftlich am 4. und 18. April beriet, um die von Dr. Wolfson scharf kritisierte, von Johs. Halben als „sehr dürftig“ und von Weit als Verfeinerung des Systems „Stammann-Hoche“ bezeichnete Vorlage einem Ausschuss zu überweisen. Schon im Juni 1901 berichtete der Ausschuss und stellte den Antrag, die Oberschulbehörde, wie folgt zusammenzusetzen: drei Mitglieder des Senats, zehn von der Bürgerschaft gewählte Mitglieder mit sechsjähriger Amtsdauer und zwar so, daß nach 3 Jahren die Hälfte auszuscheiden hatte. Um die Wende des Jahres 1901 beriet die Bürgerschaft darüber. Eine Menge Änderungsanträge waren gestellt. Der Ausschuss war der Meinung, daß nur, wenn erst die Zusammenfassung der Oberschulbehörde geändert sei, eine gründliche Durchberatung der ganzen Materie möglich sei. Die Bürgerschaft erklärte sich mit diesem Grundsatz einverstanden und nahm am 15. Januar 1902 die Ausschuss-Anträge an.

Am Anfang 1903 erwiderte der Senat, daß er es nicht für richtig halten könne, „die Materie dergestalt zu teilen, daß zunächst über die öffentlichen Organe des Unterrichtswesens und später erst über die materiellen Obliegenheiten dieser Staatsverwaltung Verständigung gesucht werde.“ Die Erwiderung ging an den bestehenden Ausschuss, der nunmehr beantragte, den Antrag des Senats auf Erlaß eines Gesetzes betr. das Unterrichtswesen abzulehnen. Die Bürgerschaft schloß sich ihrem Ausschuss an, und wenn Herr Dr. Nodde dabei auch die Hoffnung aussprach, „daß die große Aufgabe des Unterrichtsgesetzes nicht ad kalendas graecas zurückgeschoben sein möchte“, so ist das in der Tat doch geschehen, denn man muß in den Verhandlungen von Senat und Bürgerschaft bis 1909 blättern, bis der Gegenstand wieder auf der Tagesordnung erscheint. Erst in dem genannten Jahre stellte der Senat den Antrag, eine Senats- und Bürgerschaftskommission zur Beratung über die Zusammenlegung der Oberschulbehörde einzusetzen. Am 27. Oktober 1909 stimmte die Bürgerschaft dem Vorschlag zu. Inzwischen hatte Herr Stolten die Aufhebung des Schulgeldes an den Volksschulen beantragt; sein Vorschlag wurde einem Ausschuss überwiesen, der die Ablehnung des Antrages befürwortete, dafür aber eine Änderung der §§ 38 und 39 des Unterrichtsgesetzes mit einer Abfindung des Schulgeldes in Vorschlag brachte. Lange beriet die Bürgerschaft — wie über alle Schulanträge — auch über diesen. Am 24. November 1909 wurde Stolten's Antrag abgelehnt und der Ausschussantrag in der Form eines Antrages Geh angenommen, nach dem das Schulgeld nach dem Einkommen der Eltern abgestuft wird.

Die Gemischte Kommission berichtete 1910 und schlug eine neue Zusammenfassung der Oberschulbehörde vor. Zunächst, wie bisher, drei Mitglieder des Senats, dann 12 bürgerliche Mitglieder, davon zwei als Delegierte der Finanz-Deputation, eins als Mitglied der Bau-Deputation, die an-

deren neun in freier Wahl, ferner drei vom Senat erwählte Schulaufsichtsbeamte und endlich vier Vertreter der Schulsynode, die darin in besondere Wahlkörper zerlegt wurde. Der Senat erklärte sich mit den Beschlüssen der Bürgerschaft, die im wesentlichen mit dem der Kommission übereinstimmen, einverstanden. So ist denn unsere Oberschulbehörde seit 1910 zusammengesetzt, die Hoffnung aber, daß sich in dieser Zusammenfassung das Gesetz über das Unterrichtswesen leichter beraten lassen werde, wie es damals Herr Dr. Dücker aussprach, hat sich nicht erfüllt. Das oft erwünschte Gesetz über das Unterrichtswesen, über das die Oberschulbehörde gewiß schon vielfach beraten hat und das in den Erörterungen der Bürgerschaft der Schulsynode, der Gesellschaft der Freunde usw. oft besprochen wurde, ist bisher noch nicht erschienen, und daher war es durchaus gerechtfertigt, wenn jener Bürgerschafts-Ausschuss den Senat um „möglichst baldige“ Vorlage eines neuen Unterrichtsgesetzes ersuchte. A. D.